

Uebrigens halte er es für wünschenswert, solche Lesebücher zu bevorzugen, die im Verlage größerer und finanziell gut situiertter Firmen erschienen wären, um, wenn textliche Aenderungen oder sonstige Opfer von seiten des Verlegers nötig werden sollten, damit keine Schwierigkeiten zu haben. Damit sei jedoch nicht gesagt, daß, wenn eine kleine Firma ein wirklich gutes Lesebuch verlegt, seine Einführung aus diesem Grunde nicht erfolgen werde.

Besonders hob Herr Geheimrat Kügler sodann noch hervor, daß eine Monopolisierung der Volksschullesebücher, die bei bestimmten Firmen erschienen seien, durchaus nicht in seinen Absichten liege.

Zum Schluß bemerkte er, daß eine Antwort auf die Eingabe nicht erfolgen werde, da grundsätzlich Eingaben von Korporationen, Vereinen u. von der Beantwortung ausgeschlossen seien. Als Ersatz dafür möge eine Verfügung dienen, die demnächst bezüglich der Volksschullesebücher erlassen werden würde.

Herr Geheimrat Kügler, der sich in der Lesebücher-Angelegenheit sehr unterrichtet zeigte, erteilte seine Genehmigung, über die Unterredung einen Bericht zu erstatten und zu veröffentlichen.

Anlage.

Hochgebietender Herr Minister!

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bittet um die Erlaubnis, Eurer Excellenz folgendes zur hochgeneigten Erwägung und gefälligen Berücksichtigung vorzutragen zu dürfen.

In dem amtlichen »Schulblatte für den Regierungsbezirk Arnberg« Nr. 8 vom 4. August 1896 ist die nachfolgende Verfügung veröffentlicht: »Mit Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers ordnen wir hierdurch an, daß das in unserem Auftrage herausgegebene Lesebuch für evangelische Schulen (Verlag von Velhagen & Klasing) in allen evangelischen Volksschulen unseres Verwaltungsbezirks zum Ersatz aller bisher dort gebrauchter Lesebücher mit dem Beginn des Schuljahres 1897/98 zur Einführung gelangt.« — Dasselbe Buch soll, wie wir hören, auch für den Regierungsbezirk Minden bearbeitet werden und dürfte dann auch für diesen Bezirk eine zwangsweise Einführung zu gewärtigen sein. In gleicher Weise hat die königliche Regierung zu Stettin unterm 20. Mai v. Js. die Einführung des Bock'schen Lesebuches (Verlag von Ferd. Hirt & Sohn in Breslau und Leipzig) angeordnet und veranlaßt damit die Schulen des ganzen Bezirkes zu einer zwangsweisen Einführung eines von der preussischen Lehrerschaft vielfach nicht gewünschten Lehrmittels. Ähnliche Verfügungen liegen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köslin und Stralsund vor, desgleichen in den Provinzen Schlesien und Posen, auch soll, nach Berichten von gut informierter Stelle, die Provinz Schleswig-Holstein gleichfalls mit dem Bock-Hirt'schen Lesebuche bedacht werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch solche Zwangsbestimmungen seitens höherer Unterrichtsverwaltungen geradezu Monopole dekretiert werden, die nach früheren Kundgebungen des Hohen königlich Preussischen Kultusministeriums durchaus nicht im Sinne und der Absicht desselben liegen dürften, Monopole, deren Erträgnisse nur einigen Bevorzugten zugute kommen, der freien Konkurrenz aber, die doch auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihr Gutes geschaffen, vollständig die Andern unterbinden würden.

Ist auch durch den hohen Erlaß Eurer Excellenz vom 24. August 1893 (U. III A. 2215) »ein Einwirken auf thunlichste Einheitlichkeit der Volksschullesebücher, wenigstens für einen und denselben Bezirk« angeordnet worden, so dürfte mit diesem Erlaß wohl kaum bezweckt sein, daß dieser Ein-

heitlichkeit zu Liebe Lesebücher besonders neu angefertigt und andere im Gebrauche befindliche, gut bewährte zu Gunsten dieser ganz neuen, noch unerprobten zwangsweise vollständig ausgeführt werden sollen!

Zu dieser Annahme ist der gehorsamst Unterzeichnete umso mehr berechtigt, als ihm ein von Eurer Excellenz unterzeichneter Bescheid aus dem Jahre 1892 vorliegt, in welchem es ausdrücklich heißt: »daß im Hohen Ministerium der stark befestigte Grundsatz maßgebend sei, im Interesse der Eltern von Schulkindern einem unnötigen Zuwachs und Wechseln der Lehrmittel besonders dadurch entgegenzutreten, daß die Genehmigung zur Einführung neuer Schulbücher da von vornherein versagt wird, wo nach dem Urteile der Schulaufsichtsbehörden das Bedürfnis einer Neuerung nicht hinreichend begründet ist.«

Die Beweggründe dieses ministeriellen Bescheides sind mit der Verfügung der Arnberger Regierung schwer in Einklang zu bringen; ähnlich liegt es aber auch in den anderen umstehend bezeichneten Provinzen.

Als an den Herrn Amtsvorgänger Eurer Excellenz, den Herrn Staatsminister Grafen von Zedlig-Trützschler, in der 26. Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 7. März 1892 die Anfrage gerichtet wurde, »ob der Herr Unterrichtsminister (wie die Zeitungen berichteten) wirklich die Volksschullesebücher zu verstaatlichen trachte«, erwiderte der Herr Graf: »ein solcher Unsinn ist mir noch niemals in den Sinn gekommen, aber auch meine Vorgänger, auch meine verehrten Herren Mitarbeiter haben niemals einen Gedanken gehegt, der das zum Ausdruck bringen könnte«. Ferner betonte Herr Graf von Zedlig-Trützschler ganz besonders: »der freien Thätigkeit auf diesem Gebiete (der Produktion von Volksschullesebüchern) wollen wir in keiner Weise einen Hemmschuh anlegen!«

Sollten sich jetzt die Ansichten im Hohen königlich Preussischen Kultusministerium derart geändert haben, daß man nun doch Provinzmonopole für diese Art von Lehrmitteln schaffen will?! Es würde dies aus den verschiedensten Gründen zu beklagen sein. Es gestattet sich deshalb der ergebenst unterzeichnete Vorstand die ganz gehorsamste Bitte:

»die Frage einer solchen provinziellen Monopolisierung der Volksschullesebücher, wie sie durch die neuerlichen Anordnungen verschiedener königlicher Regierungen in die Erscheinung tritt, nochmals in Erwägung ziehen zu wollen, und, wenn irgend angängig, im Sinne einer freien Konkurrenz auf diesem Gebiete zu entscheiden.«

Leipzig, 1. Februar 1897.

Eurer Excellenz
gehorsamster

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(gez.) Johannes Stettner,
II. Vorsteher.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

* vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Julius Beder in Berlin.

Harnack, A.: Philipp Melanchthon. Akademische Festrede. gr. 4°. (22 S.) n. —. 75